



Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az: 61-26-00/73a-T.1-1.Änd
Datum: 24.01.2005

2005/-029
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	15.02.2005	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	17.02.2005	

Betreff

BAULEITPLANUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Castrop-Rauxel Nr. 73a-Teil 1

Planbereich: Südlich des Ickerner Knotens

hier: Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung der Bebauungsplanänderung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt

1. die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73a-Teil 1 mit der Bezeichnung „Südlich des Ickerner Knotens“ nach § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BauGB).
2. den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73a-Teil 1 mit Begründung und Umweltbericht nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73a-Teil 1 ist in der zum Beschluss gehörenden Karte (Anlage 1) dargestellt.

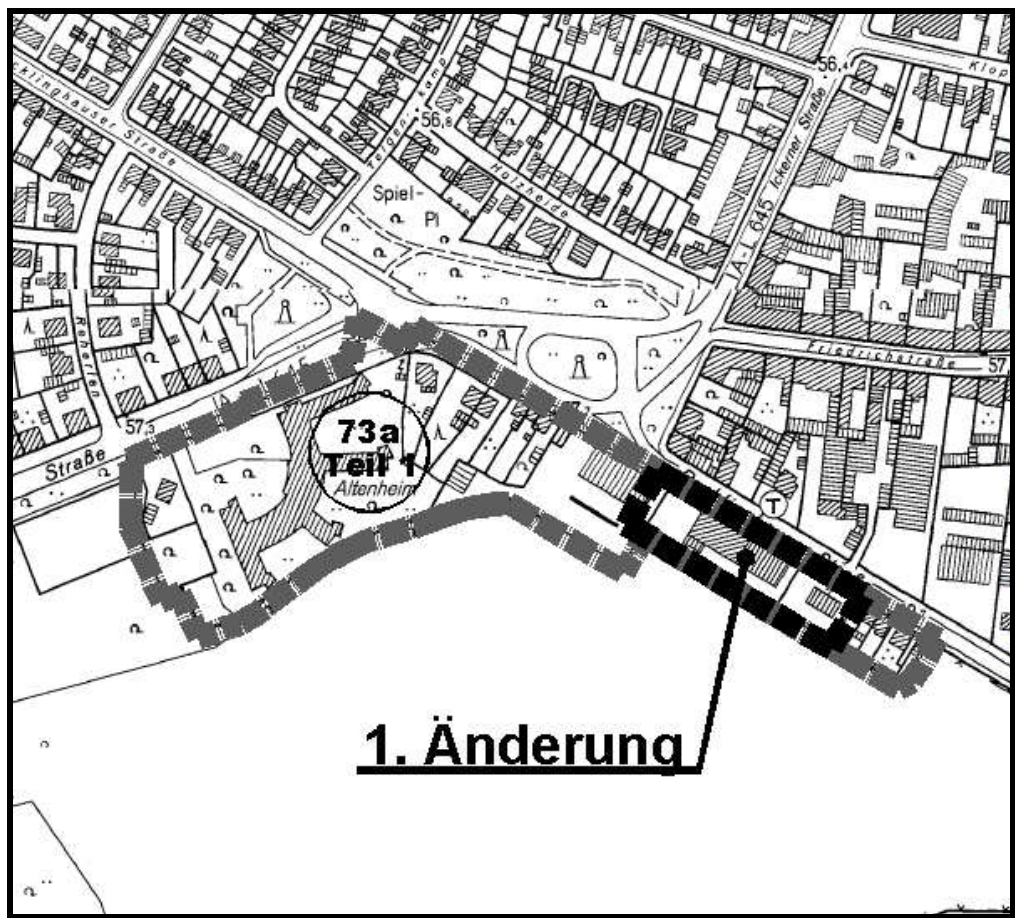
D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73a-Teil 1 (rechtsverbindlich seit 20.06.1996) ist eine *Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität)* festgesetzt. Die RWE AG als Eigentümer und Betreiber der dort stehenden Trafostation hat keinen Bedarf mehr an der Fläche, so dass sie einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden soll. Daher soll entsprechend der geltenden Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung die Fläche als *Mischgebiet* festgesetzt werden. Es liegt ein Interesse des benachbarten Elektrotechnik-Betriebs vor, das Grundstück für Betriebszwecke zu nutzen.

Der Bebauungsplan weist eine überbaubare Grundstücksfläche mit einer Bautiefe von 12 Metern aus. Der Bau des Elektrotechnik-Betriebs (Recklinghauser Str. 109) wurde wegen seiner benötigten Bautiefe von gut 15 Metern als Ausnahme nach § 31 BauGB genehmigt. Im Rahmen dieser 1. Änderung soll die Bautiefe analog zu dem nördlich gelegenen Autohaus auf 18 Meter vergrößert werden. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,5 wird dagegen nicht geändert, so dass das maximal zulässige Bauvolumen im Verhältnis gleich bleibt, jedoch eine höhere Flexibilität bei der Ausformung der Gebäude entsteht - je nach den innerbetrieblichen Erfordernissen. Zur Übernahme der anfallenden Planungskosten wird mit dem Interessenten ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Anlage 1



Darstellung des Geltungsbereichs
der 1. Änderung des B-Planes Nr. 73a-T.1 im M ca. 1:5000